

vnnsern wegen vnd nach vnser notdurfft furzewenden zehandeln zetun vnd zelazzen zugewin vnd zu verlust vnd zu allem Rechten Auch solhen gewalt andern verrer zubeuelhen vnd den wider an sich zenemen alsofft des notdurfft ist, Vnd was die bemelten vnnser Anwalt all drey zwen aus jn oder jr ainer jr nachgesetzte Procuratores oder Procurator in solhem Rechten also handeln furnemen tun vnd lazzen werden, das sol krafft vnd macht haben als ob wir personlich gegenwurtig wern vnd das tetten Wurden auch die gemelten vnnser Anwalt nach syt vnd gewonhait des kaiserlichen Hof in solhem mer gewalts bedurffen den wellen wir jn hiemit auch gegeben haben zu gleicherweyss als ob der von wort zuworte hierijnn begriffen were, vnd was dieselben vnnser Anwalt alldrey zwen aus jn oder jrer ainer die bemelten jr nachgesetzten Procuratores oder Procurator in solhem Rechten also handeln furnemen vnd tun werden, das geloben wir stet zuhalten vnd dawider nicht zetun getrewlich vnd angeuerde Mit yrkandt des briefs Der geben ist zu Innsprukg an sant Philipps vnd sant Jacobs tag der Heyligen zwelfspoten Nach Kristi vnnsern lieben Herrn gepurde Viertzehnhundert vnd in dem Sechsendsechzigisten Jarn.

D. d. in consilium.

(Mit angehängtem Sigel.)

### XC.

Laut des in lateinischer Sprache geschriebenen Theilungsbriefes zwischen K. Karl V. und seinem Bruder, dem Erzherzoge Ferdinand I., ddo. Worms 28. April 1521, überliess jener seinem Bruder die fünf Herzogthümer: *a)* Oesterreich unter und *b)* ob der Enns; *c)* Steyermark; *d)* Kärnthen; *e)* Krain und behielt von den übrigen innerösterreichischen Erblanden (um des Meeres und der wichtigen Küstenlande willen) namentlich für sich: Görz, Ortenburg, Cilli, Pusterthal, Karst, Istrien sammt den Besitzungen in Friaul, Triest, Metling, Marau (am adriatischen Meere) und Gradisca nebst Allem, was Kaiser Maximilian I. im venetianischen Kriege erobert und behauptet hatte.

Am folgenden Tage, den 29. April 1521, fertigte ebendasselbst Erzherzog Ferdinand an die Landschaften, Pfandschaften